

Die Macht Europas:

Und wieder eine Ohrfeige für den deutschen Gesetzgeber

Ulrich Poser, Hamburg, zum aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur „Ausländersteuer“.

www.musiclawyer.de

Der EuGH hat die deutsche Bruttobesteuerung ausländischer Künstler mit Urteil vom 3. Oktober 2006¹ für rechtswidrig erklärt und entschieden, dass inländische Veranstalter die „Ausländersteuer“ nur noch auf den Gewinn des Künstlers zu entrichten haben.

„Politik ist die Kunst, stets neue Gründe für neue Steuern zu entdecken“²

Viel hat sich der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ausgedacht, um alle erdenklichen Steuertatbestände zu erfassen und so weit als möglich auszuschöpfen. Im Bereich der „Ausländersteuer“ begann dies damit, dass der Besteuerung nicht nur Gagen an ausländische Künstler, sondern mit der Schaffung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 d EStG auch Honorare an ausländische Produktionsgesellschaften der „Ausländerbesteuerung“ unterworfen wurden. Dabei wurden dann besondere Regelungen geschaffen, wonach der Betriebsausgabenabzug – im Gegensatz zur sonstigen Steuersystematik – unzulässig ist und der inländische Honorarschuldner (z.B. der Veranstalter oder die Konzertdirektion) Haftungsschuldner für die Steuern der ausländischen Künstler und Produktionsgesellschaften ist. Auch im Bereich der Umsatzsteuer wurden nicht nachvollziehbare Gesetze geschaffen; exemplarisch sei auf die (nicht mehr aktuelle) Regelung verwiesen, wonach zwar Leistungen von Orchestern, nicht jedoch von Solisten dem ermäßigten Steuersatz unterworfen waren.

Wer ist „der Gesetzgeber“?

Diese und weitere nicht nachvollziehbare Regelungen werfen zunächst die Frage auf, wer „der Gesetzgeber“ eigentlich ist, dem die Branche vorgenannte Regelungen zu verdanken hat. Gemäß Art. 105 Abs. 2 GG (Grundgesetz) hat der Bund die sog. konkurrierende Gesetzgebung über die (...) Steuern. Gesetzesvorlagen werden grundsätzlich durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht (Art. 76 GG). Zuständig für den Beschluss eines Gesetzes ist im Falle der hier maßgeblichen Einkommensteuer gem. Art. 77 GG der Bundestag. „Der Gesetzgeber“ setzt sich somit aus vom Volk gewählten Bundestagsabgeordneten zusammen, die im Regelfall keinen Einblick in die deutsche Veranstaltungsbranche haben und die einschlägigen Problemstellungen somit gar nicht kennen. Aus diesem Grunde verwundert es nicht, dass nicht nachvollziehbare Steuergesetze entstehen, die allen Branchenbeteiligten das Leben schon deshalb schwer machen, weil sie für den Bürger kaum zu verstehen sind und es schon insoweit der Hilfe von Rechtsanwälten und Steuerberatern bedarf. Nur mit der Materie nicht vertraute Theoretiker oder desinteressierte Hinterbänkler können sich branchenfeindliche Regelungen wie diejenigen zur „Ausländersteuer“ einfallen lassen und dann auch noch als Gesetz beschließen.

Der EuGH räumt auf

Aufgrund der Vorschriften im EG-Vertrag haben die EU-Mitgliedsstaaten die Aufgabe, die einheitliche Auslegung des europäischen Rechts zu gewährleisten. Vorschriften, die dem nicht genügen weil sie beispielsweise dem Europarechtlichen Diskriminierungsverbot zuwiderlaufen, müssen harmonisiert, d.h. angeglichen werden. Aus diesem Grunde wurde vom EuGH kürzlich entschieden, dass nicht nur Leistungen von Orchestern, sondern auch diejenigen von Solisten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen sind. Eine (im übrigen völlig missglückte) Änderung deutschen Steuerrechts war die Folge. Nun hat der EuGH mit Urteil vom 3. Oktober 2006 entschieden dass es der EG-Vertrag gebietet, den Betriebsausgabenabzug bei der Bemessung der „Ausländersteuer“ – im Gegensatz zur aktuellen Regelung im deutschen Steuerrecht – zu berücksichtigen mit der Folge, dass Veranstalter nur noch den Gewinn des Künstlers zur Bemessungsgrundlage heranzuziehen haben.

Ein Sieg auf ganzer Ebene?

Die Entscheidung des EuGH ist in finanzieller Hinsicht sicherlich als sensationell einzustufen und daher uneingeschränkt zu begrüßen. RA Dr. Grams³ hat jüngst vorgerechnet, dass sich die Steuer bei einem fiktiven Honorar iHv. 100.000,00 Euro und fiktiven Kosten iHv. 80.000,00 Euro von 21.000,00 Euro auf 4.220,00 Euro reduzieren kann. Problematisch wird aber bleiben, dass der Künstler seine Kosten offen legen und z.B. im Falle einer Steuerprüfung beweisen muss. Für den inländischen Veranstalter bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand. Jeder, der in der Praxis täglich mit Künstlern zusammenarbeitet, wird ahnen, welche organisatorischen und verwaltungstechnischen Probleme hier auf die Beteiligten zukommen werden. Dies gilt umso mehr als im Rahmen der steuerlichen Handhabung in Zukunft zusätzlich zwischen EU- und Nicht-EU-Künstlern zu unterscheiden sein wird.

Wie sieht die Lösung aus? Die Holländer machen es vor

Der Gesetzgeber sollte die neuerliche Warnung des EuGH zum Anlass nehmen, es den Nachbarn aus Holland gleichzutun und die Vorschriften über die Besteuerung ausländischer Künstler und Produktionsgesellschaften endlich ganz abschaffen. Die Branche fordert dies seit langem. Das Argument, der Ertrag rechtfertige den bürokratischen Aufwand nicht, dürfte auch in Deutschland greifen.

¹Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Große Kammer) vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-290/04

²Zitat von Helmar Nahr, deutscher Wissenschaftler, Mathematiker und Unternehmer, * 1939

³Dem Kollegen RA Dr. Harald Grams sei an dieser Stelle herzlich zu seinem Sieg gratuliert